



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Kirchgemeinderates jährlich 2.0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Kirchgemeinderates bis max. 40 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahme aus der	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Kirchgemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Übergangsbestimmung	Art. 5 Der Kirchgemeinderat wird an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2020 den Antrag stellen, den budgetierten Ertragsüberschuss „Liegenschaft Müngerhaus“ 2020 von Fr. 15'000.00 als Einmaleinlage in die Spezialfinanzierung einzulegen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom hat dieses Reglement beschlossen.

Meikirch,

Im Namen der Kirchgemeinde Meikirch

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 22.10. bis 25.11.2020 in der Kirche Meikirch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 21.10. und 18.11.2020 bekannt gegeben.

Meikirch,

Die Präsidentin

Die Sekretärin